



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt

# Die Volksschule im Kanton Zürich

## Elterninformation



Für Kinder und Jugendliche ist die Schule ein prägender Teil ihres Alltages. Sie ergänzt die Erziehung in der Familie. In der Schule macht Ihr Kind vielfältige und wertvolle Lern- und Lebenserfahrungen. Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Bildung. Sie besuchen den Kindergarten und die Schule an ihrem Wohnort kostenlos.

Sie als Eltern und Erziehungsberechtigte unterstützen Schulen, Lehrpersonen und Behörden, damit diese ihre Aufgaben erfüllen können. Sie arbeiten alle zusammen und sind gemeinsam verantwortlich für die Kinder und Jugendlichen. Mit regelmässigen gegenseitigen Informationen und im gemeinsamen Gespräch sorgen Sie dafür, dass Ihre Kinder die richtige Unterstützung für eine gute Schulzeit erhalten.

### **Auftrag und Ziele der Schule**

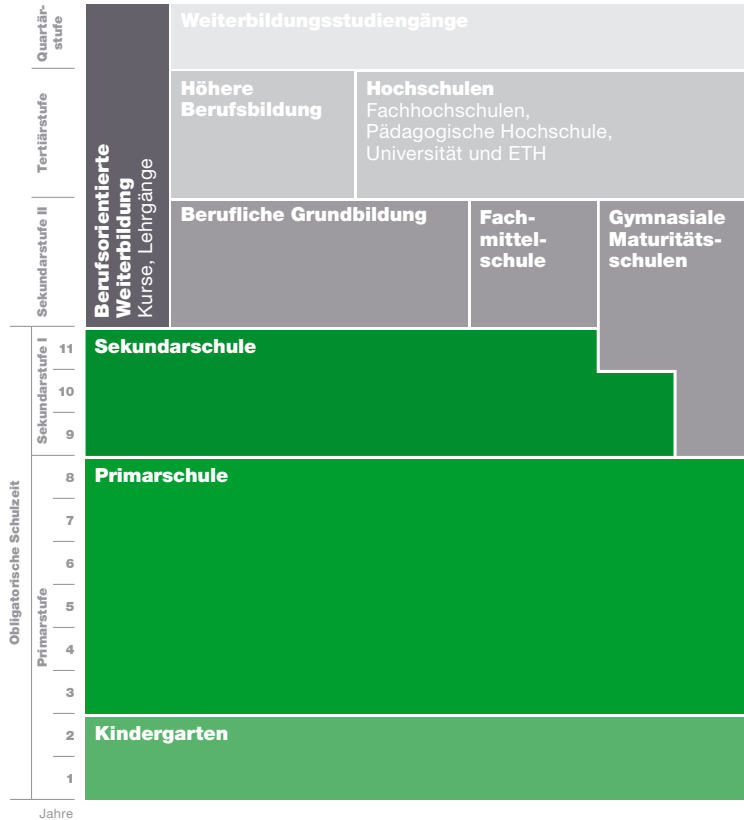
Die öffentliche Volksschule im Kanton Zürich hält sich an die Grundwerte des demokratischen Staatswesens. Sie ist konfessionell und politisch neutral. Grundkenntnisse zu christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen sind wichtig für Ihr Schulkind, um unsere Kultur und Gesellschaft besser zu verstehen. Ihre Religionsfreiheit und die Ihrer Kinder und Jugendlichen werden dabei stets gewahrt.



**Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Bildung.**



## Übersicht über die Volksschule im Kanton Zürich



In der obligatorischen Schulzeit erwerben und entwickeln Ihre Kinder und Jugendlichen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie werden vorbereitet auf die weiterführenden Schulen. Die Volksschule fördert die Achtung vor Mitmenschen und Umwelt. Dadurch können sich Ihre Kinder und Jugendlichen zu selbstständigen, verantwortungsvollen Menschen entwickeln und ihren Platz in der Gesellschaft finden.

Die obligatorische Volksschulzeit dauert in der Regel elf Jahre. Die Schulpflicht kann auch an privaten Schulen oder durch Privatunterricht (Homeschooling) erfüllt werden.

## Der Beginn der Schulzeit

Ist Ihr Kind bis zum 31. Juli eines Jahres vier Jahre alt, tritt es auf Beginn des nächsten Schuljahres an seinem Wohnort in den Kindergarten ein. Die Zuteilung in einen Kindergarten nimmt die Schulpflege vor.

## Das Schuljahr

Das Schuljahr beginnt Mitte August und endet Mitte Juli des nächsten Jahres. Ihr Schulkind hat insgesamt 13 Wochen Ferien pro Schuljahr. Die Herbst-, Weihnachts-, Sport-, Frühjahrs- und Sommerferien sind über das Schuljahr verteilt.

## Ein Schultag



Der Unterricht oder die Betreuung von Montag bis Freitag dauert für alle Kinder am Vormittag von 8 bis 12 Uhr (Blockzeiten). An den Nachmittagen haben die einzelnen Klassen individuelle Stundenpläne. Als Eltern sind Sie verantwortlich, dass Ihr Kind pünktlich zum Unterricht erscheint und diesen gemäss Stundenplan besucht. Die Gemeinden bieten ausserhalb der Unterrichtszeiten für die Betreuung Tagesstrukturen an. Diese sind in der Regel kostenpflichtig.

## Der Kindergarten dauert zwei Jahre



Die ersten beiden Schuljahre verbringt Ihr Kind im Kindergarten. In diesen zwei Jahren wird es in seiner individuellen Entwicklung auf vielfältige Weise unterstützt, gefördert und auf den Übertritt in die Primarschule vorbereitet. Im Kindergartenunterricht wird Mundart (Schweizerdeutsch) gesprochen.

## Die Primarschule dauert sechs Jahre



Mit sechs Jahren wird Ihr Kind in die Primarschule aufgenommen. Alle Kinder besuchen den Unterricht auf der Primarschule gemeinsam, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht und ihren schulischen Leistungen. In der Regel wechselt nach drei Jahren die für die Klasse verantwortliche Lehrperson. Dann wird oft auch die Klasse neu zusammengesetzt.

In der Primarschule erwirbt, erweitert und festigt Ihr Kind seine Fähigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen. Zum Unterricht in der Primarschule gehören Gestalten, Musik, Bewegung und Sport, Natur, Mensch, Gesellschaft und Religionen, Kulturen, Ethik sowie Medien und Informatik dazu.

Ab der zweiten Klasse erhält Ihr Kind zweimal jährlich ein Schulzeugnis. Es gibt Rückmeldung über die schulischen Leistungen Ihres Kindes, sein Arbeits-, Lern- sowie Sozialverhalten.



**Kinder, die Unterstützung brauchen,  
erhalten diese durch sonderpädagogische  
Massnahmen.**

Kinder, die in ihrer intellektuellen oder persönlichen Entwicklung Unterstützung brauchen, erhalten diese durch sonderpädagogische Massnahmen. Dazu gehört auch die Begabtenförderung. Welche Massnahmen nötig sind, entscheidet die Schule in der Regel im Einvernehmen mit den Eltern.

Nach sechs Jahren Primarschule wechselt Ihr Kind in die Sekundarschule. Zeigt Ihr Kind in Deutsch und Mathematik überdurchschnittliche Leistungen, kann es sich für das Gymnasium anmelden. Dort wird es nach einer bestandenen Aufnahmeprüfung aufgenommen. Damit verlässt es die Volksschule und erfüllt die letzten drei Jahre seiner Schulpflicht am Gymnasium.



### **Die dreijährige Sekundarschule gliedert sich in zwei oder drei Abteilungen**



In der Sekundarschule vertieft und erweitert Ihr Kind das auf der Primarschule erworbene Wissen und Können. Zusätzlich werden Fächer wie Natur und Technik und Wirtschaft, Arbeit, Haushalt unterrichtet. Die Sekundarschule bereitet Ihr Kind auf Berufsausbildungen oder weiterführende Schulen vor. Damit die Jugendlichen optimal gefördert werden können, weist die Sekundarschule je nach Gemeinde zwei (A, B) oder drei Abteilungen (A, B, C) auf. Die Abteilung A ist am anspruchsvollsten. In einzelnen Fächern können die Gemeinden Anforderungsstufen I, II und III einrichten. Anforderungsstufe I ist dabei die anspruchsvollste Stufe, Anforderungsstufe III ist die Stufe mit den niedrigsten Anforderungen.

### **Nach der Volksschule**

Nach dem dritten Sekundarschuljahr stehen den Jugendlichen zwei Bildungswege offen: Die Berufsbildung (berufliche Grundbildung) oder die Mittelschule (gymnasialer Weg). Rund zwei Drittel der Jugendlichen absolvieren eine zwei-, drei- oder vierjährige Berufslehre. Interessiert sich Ihr Kind für Berufe mit erhöhten Anforderungen, kann es am Gymnasium, an der Berufsmaturitätsschule, an der Handels- und Informatikmittelschule oder an der Fachmittelschule einen Maturitätsabschluss erwerben. Dazu zählen: die gymnasiale Maturität, die Berufsmaturität oder die Fachmaturität. Alle drei Maturitäten ermöglichen Ihrem Kind ein Studium an einer (Fach)Hochschule. Der Besuch weiterführender Bildungsangebote ist auch im Verlauf des Berufslebens noch möglich. Auf allen Bildungswegen finden junge Erwachsene ein vielfältiges Weiterbildungsangebot.



## **Auf allen Bildungswegen finden junge Erwachsene ein vielfältiges Weiterbildungsangebot.**

### **Die öffentliche Volksschule und ihre Dienste Schulort und Schulweg**

Ihr Kind besucht die Volksschule am Wohnort. Die örtliche Schulpflege bestimmt, in welche Schule Ihr Kind geht. Die Schulleitung teilt Ihr Kind dann einer Klasse in dieser Schule zu.

Ihr Kind legt den Schulweg grundsätzlich selbstständig zurück. Auf dem Schulweg macht Ihr Kind soziale Erfahrungen: es entdeckt die Welt, knüpft Kontakte mit anderen Kindern und entwickelt dabei Schritt für Schritt seine Persönlichkeit.

### **Unterrichtszeiten (Blockzeiten) und Tagesstrukturen**

Die Unterrichts- oder Betreuungszeiten am Vormittag dauern von 8 bis 12 Uhr. Die Schulpflege kann diese Zeit aus organisatorischen Gründen um maximal 20 Minuten verkürzen. Die Mittagszeit und den Nachmittagsunterricht regeln die Gemeinden unterschiedlich. Die Mittagszeit muss ausreichen, damit Ihr Kind den Schulweg nach Hause und wieder in die Schule bewältigen und eine Mahlzeit einnehmen kann. Die Gemeinden erheben den Bedarf an Tagesstrukturen (Morgen-, Mittags-, Nachmittagsbetreuung) und stellen während der Schulzeit zwischen 7.30 bis 18 Uhr ein entsprechendes Angebot zur Verfügung. Die Betreuungsangebote ausserhalb der Blockzeiten sind in der Regel kostenpflichtig.

### **Besondere Förderung**

Grundsätzlich wird Ihr Kind in der Regelklasse unterrichtet, auch wenn es in einzelnen Bereichen besondere Förderung benötigt. Hat Ihr Kind noch geringe Deutschkenntnisse, Lernschwierigkeiten oder Beeinträchtigungen, aber auch besondere Stärken und Begabungen, wird es durch Fachpersonen zusätzlich unterstützt. Ihr Kind hat ein Anrecht auf chancengerechte Bedingungen im Unterricht und darauf, seinen Bedürfnissen entsprechend gefördert zu werden. Zusätzlich zum Regelunterricht stehen Ihrem Kind bei Bedarf besondere Förderangebote zur Verfügung: Integrative Förderung, Thera-



pien (Psychomotorik, Logopädie, Psychotherapie, Audiopädagogik), Deutsch als Zweitsprache, ergänzender freiwilliger Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur, integrierte Sonderschulung, Sonderschulen, Spital- und Klinikschulen sowie in einigen Gemeinden Begabtenförderung und besondere Klassen (Einschulungs-, Klein- und Aufnahmeklassen). Wenn möglich wird Ihr Kind mit diesen Angeboten im Regelunterricht unterstützt, wenn nötig und sinnvoll auch ausserhalb der Regelklasse.

### **Gesundheit**

Die physische und psychische Gesundheit Ihres Kindes ist wichtig. Der Schulärztliche Dienst, die Zahnprophylaxe, der Schulpsychologische Dienst sowie die Schulsozialarbeit bieten gesundheitsfördernde Massnahmen in der Volksschule an. Alle Kinder werden ärztlich und zahnärztlich untersucht. Diese Untersuchungen sind obligatorisch. Ebenso sind ausreichend Bewegung und eine ausgewogene Ernährung entscheidend für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die Schule informiert Sie als Eltern über Gesundheitsthemen im Unterricht. Zudem können die Schulen externe Fachleute beiziehen, z. B. für Verkehrserziehung, Bewegungsförderung oder Sexualpädagogik.



## **Die physische und psychische Gesundheit Ihres Kindes ist wichtig.**

### **Eltern und Volksschule**

Die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler ist das gemeinsame Ziel von Schule und Eltern. Eine wichtige Voraussetzung für den Schulerfolg der Kinder ist die gute Zusammenarbeit im Dreieck Schule – Eltern – Schülerin oder Schüler.

Die Schule informiert Sie als Eltern regelmässig über das Verhalten und die Leistungen Ihres Kindes. Die Schule gewährleistet die Mitwirkung der Eltern bei Klasseneleiternabenden, bei der Elternbildung, an Schulprojektwochen, Schulbesuchstagen, bei der Pausenplatzgestaltung etc. Diese allgemeine Mitwirkung ist für Sie als Eltern nicht verpflichtend. In besonderen Fällen kann die Schulpflege oder die Schulleitung den Besuch einzelner Elternveranstaltungen obligatorisch erklären. Kein Mitwirkungsrecht haben Sie als Eltern bei Personalentscheiden der Schule und bei methodisch-didaktischen Fragen.







Als Eltern sind Sie verantwortlich für die Erziehung Ihres Kindes sowie seinen regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der Schulpflicht. Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten Ihres Kindes und über Ereignisse in seinem Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist. Wichtige Entscheidungen, insbesondere zur Schullaufbahn bespricht die Schule eingehend mit Ihnen und Ihrem Kind. Als Eltern sorgen Sie auch dafür, dass Ihr Kind bei Ausflügen die notwendige Kleidung und Ausrüstung besitzt.

Ihr Kind erfüllt als Schülerin oder Schüler ihre oder seine Pflichten und beteiligt sich aktiv am Schulbetrieb. In der Volksschule haben Schülerinnen und Schülern eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache. Sie werden an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

### **Was tun bei Schwierigkeiten?**

Lehrpersonen und Eltern informieren sich umgehend gegenseitig. Für Sie als Eltern ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer Ihres Kindes die erste Ansprechperson. Können Sie die Schwierigkeiten im Gespräch mit der Lehrperson nicht beseitigen, sprechen Sie mit der Schulleitung. Wenn Sie auch dann keine Lösung finden, melden Sie sich bei den lokalen Schulbehörden, der Schulpflege.

### **Rund um die Schule**

#### **Dispensation**

Bei vorhersehbaren Absenzen stellen Sie als Eltern ein Gesuch um Dispensation vom Schulunterricht an die Schule. Die Schule dispensiert Ihr Kind aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch und berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.



### **Jokertage**

Pro Schuljahr darf Ihr Kind der Schule ohne Begründung zwei Tage fernbleiben. Den Bezug von solchen Jokertagen müssen Sie als Eltern vorgängig der Schule mitteilen.

### **Ferien**

Im Kanton Zürich dauern die Schulferien höchstens 13 Wochen pro Schuljahr. Zusätzlich können Schulgemeinden vier unterrichtsfreie Tage festlegen. Oft fallen diese auf lokale Festtage wie zum Beispiel Fasnacht oder Chilbi. Die Wahl der Tage darf jedoch nicht zu einer 14. Ferienwoche führen.

### **Kompetenzorientierte Beurteilung und Zeugnisse**

Die Lehrpersonen beurteilen Ihr Kind regelmässig in seinen Leistungen in den einzelnen Fächern, seiner Lernentwicklung und seinem Verhalten innerhalb des Klassenverbands. Wie die Lehrperson Ihr Kind im Kindergarten und in der ersten Klasse beurteilt, erfahren Sie zwei Mal pro Schuljahr in einem Elterngespräch. In den folgenden Klassen erhält Ihr Kind im Januar sowie im Juli zum Schuljahresende ein Zeugnis mit Noten. Beim Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule führt die Klassenlehrperson mit Ihnen und Ihrem Kind ein Übertrittsgespräch.

### **Wer kann Eltern Auskunft geben?**

Kontaktieren Sie als Eltern zuerst immer die Lehrperson Ihres Kindes. Informationen über alle wichtigen Auskunftsstellen und Dienste wie Schularzt oder Schulpflege erhalten Sie bei der Schulverwaltung Ihres Wohnortes.

Schulgemeinden unterhalten heutzutage eine Website. Der Internetauftritt einer Schule hält viele Informationen für Sie bereit.

### **Weitere Informationen**

Umfassende Informationen und die Telefonnummern der wichtigsten Auskunftsdienste finden Sie auf den Webseiten der Bildungsdirektion und des Volksschulamts:

[www.zh.ch/volksschule](http://www.zh.ch/volksschule)

[www.zh.ch/bildungsdirektion](http://www.zh.ch/bildungsdirektion)

Bildungsdirektion, Volksschulamt

Walchestrasse 21, 8090 Zürich

Telefon 043 259 22 51

## **Bezugsadresse**

Lehrmittelverlag Zürich  
Räffelstrasse 32  
8045 Zürich  
Telefon +41 44 465 85 85  
info@lmvz.ch  
www.lmvz.ch  
Artikel-Nr. 636750.00

Aktualisierte Auflage April 2021  
© Bildungsdirektion Kanton Zürich